

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Tech Recruiter GmbH

Stand 16.08.2024

1. Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	2
2. Dienstleistungen der DTR	2
3. Verpflichtungen des Auftraggebers	2
4. Honorar	3
5. Rechnungsstellung, Zahlungsfristen und Zahlungsverzug	4
6. Gewährleistungsansprüche und Leistungsstörungen	5
7. Vertragsbeendigung	5
8. Haftungsbeschränkung	5
9. Vertraulichkeit und Datenschutz	6
10. Weitergabe von Kandidateninformationen / Anstellung durch Dritte	6
11. Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung	7
12. Anti-Korruptionsvereinbarung	7
13. Beachtung internationaler Sanktionen	8
14. Höhere Gewalt	8
15. Abschließende Regelungen	8

1. Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die geschäftlichen Beziehungen zwischen der "Die Tech Recruiter GmbH" (im Folgenden auch als „DTR“ bezeichnet) und dem Auftraggeber (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt), (zusammen im Folgenden auch als „die Parteien“ bezeichnet), unterliegen einzig und allein den hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Sollten zwischen der DTR und dem Auftraggeber abweichende Vereinbarungen getroffen worden sein, so haben diese nur Gültigkeit, wenn sie von beiden Parteien schriftlich als Bestandteil ihrer Vereinbarungen bestätigt wurden. Die Gültigkeit von abweichenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, selbst wenn die DTR diesen nicht separat widerspricht. Diese AGB finden ebenfalls auf alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien Anwendung, selbst wenn sie nicht erneut ausdrücklich erwähnt werden.

2. Dienstleistungen der DTR

Die im Rahmen dieser AGB erbrachten Dienstleistungen der DTR beinhalten:

2.1 Die Vermittlung oder Nachweisführung eines von der DTR vorgestellten Bewerbers zur Anstellung als Arbeitnehmer.

2.2 Spezifische Dienstleistungen, die insbesondere die Suche, Vorauswahl und Vorprüfung von geeigneten Bewerbern umfassen.

2.3 Weitere Leistungen, die notwendig sind, um den jeweiligen Auftrag zu erfüllen.

2.4 Schaltung von Stellenanzeigen auf der Homepage von den Tech Recruitern und / oder weiteren Kanälen und Websites.

2.5 Die in 2.4 aufgeführte Dienstleistung bedarf einen weiteren Kooperationsvertrag. In diesem Vertrag werden die konkreten Inhalte der Leistung sowie Vergütung definiert.

3. Verpflichtungen des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass der DTR alle notwendigen Informationen und Dokumente, die für die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen erforderlich sind, rechtzeitig bereitgestellt werden.

3.2 Sollte durch die DTR ein Bewerber vorgestellt werden, der dem Auftraggeber bereits bekannt war und zu dem bereits eine laufende Geschäftsbeziehung besteht, muss der Auftraggeber dies der DTR unverzüglich in Schriftform mitteilen und entsprechende Nachweise erbringen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Vergütung gemäß dem folgenden Abschnitt 4 geschuldet.

3.3 Es obliegt dem Auftraggeber, die beruflichen oder akademischen Qualifikationen sowie die Eignung des durch die DTR vorgestellten oder vermittelten Bewerbers zu prüfen und sich von diesen Qualifikationen und der Eignung selbst oder durch bevollmächtigte Dritte zu überzeugen.

3.4 Die alleinige Verantwortung für die Beschaffung notwendiger Arbeits- und sonstiger Genehmigungen trägt der Auftraggeber.

4. Honorar

Die vom Auftraggeber zu entrichtende Vergütung für die in Anspruch genommenen Dienstleistungen der DTR richtet sich nach folgenden Honorarsätzen.

4.1 Das Honorar für die Festanstellung beträgt 30% des ersten Bruttojahresgehalts des angestellten Bewerbers, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, jedoch mindestens 25.000 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer. Bei der Berechnung des ersten Bruttojahresgehalts werden alle Vergütungsbestandteile berücksichtigt, inklusive sowohl erfolgsabhängiger als auch erfolgsunabhängiger Komponenten. Nicht leistungsbezogene Zulagen wie geldwerte Vorteile (z.B. Firmenwagen), Auslandszulagen oder Wohnkostenzulagen werden mit ihrem steuerlichen Wert einbezogen. Für die private Nutzung eines Firmenwagens wird pauschal ein Betrag von 10.000 EUR zum Bruttojahresgehalt hinzugerechnet. Beteiligungen am Unternehmen (Anteile, Aktien, Fonds usw.) werden pauschal mit 30.000 EUR angesetzt. Leistungsbezogene Zulagen wie Tantiemen, Boni oder Gewinnbeteiligungen werden mit ihrem Wert bei vollständiger Zielerreichung, Sachbezüge mit ihrem geldwerten Vorteil berücksichtigt.

4.2 Bei Positionen ab einem Basisgehalt von 90.000 Euro wird eine einmalige Interview-Fee in Höhe von 4.500 Euro zzgl. Mehrwertsteuer erhoben, wenn ein von DTR vorgestellter Kandidat für diese Rolle zum ersten Interview eingeladen wird. Dieser Betrag wird auf das finale Honorar der jeweiligen Position angerechnet.

4.3 Der Anspruch auf das Honorar entsteht zum Zeitpunkt der Anstellung des Bewerbers durch den Auftraggeber innerhalb von 12 Monaten nach dem erstmaligen Erhalt von Unterlagen über den Kandidaten, dem ersten Vorstellungsgespräch oder der anderweitigen Herstellung eines ersten Kontakts – je nachdem, was zuerst eintritt. Das Honorar ist mit der Begründung des Arbeitsverhältnisses, also mit Unterzeichnung des Vertrags oder spätestens mit Beginn der tatsächlichen Beschäftigung, binnen 5 Werktagen fällig.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der DTR unverzüglich nach Vertragsschluss bzw. Anstellung schriftlich mitzuteilen, dass ein von der DTR nachgewiesener, vorgestellter oder vermittelter Bewerber eingestellt wurde und der DTR umgehend über das Bruttojahresgehalt (inklusive der Höhe der zu zahlenden Vergütung sowie etwaiger Nebenkosten wie Fahrtkosten und Vergütungsvereinbarungen etc.) mittels entsprechender schriftlicher Nachweise zu informieren. Der Vergütungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Auftraggeber den vorgestellten Bewerber kontaktiert oder sich der Bewerber selbst beim Auftraggeber oder einem verbundenen Unternehmen bewirbt. Ferner besteht der Vergütungsanspruch der DTR unabhängig von der Position, in der der vorgestellte Bewerber beim Auftraggeber angestellt oder eingesetzt wird, auch wenn der Bewerber in einer anderen als der ursprünglich vorgeschlagenen Position eingestellt oder eingesetzt wird.

Sollte zwischen dem Auftraggeber und der DTR keine spezifische Vergütung vereinbart worden sein und beauftragt der Auftraggeber einen von der DTR vorgestellten oder vermittelten Bewerber als selbständigen Auftragnehmer/Interim Manager, hat die DTR Anspruch auf ein Honorar in Höhe von 30% der dem Auftraggeber in Rechnung gestellten Vergütungen nebst Nebenkosten (Fahrtkosten, Spesen etc.). Diese Zahlungsverpflichtung besteht für die Dauer der Tätigkeit des selbständigen Auftragnehmers/Interim Managers für den Auftraggeber (auch bei wiederholter Beauftragung ohne Mitwirkung der DTR). Der Auftraggeber hat die DTR jeweils unverzüglich über die in Rechnung gestellte Vergütung mittels Kopien der Rechnungen zu informieren und auf Anforderung der DTR die Richtigkeit der Rechnungen eidesstattlich zu versichern.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der DTR unverzüglich nach Vertragsschluss bzw. Beauftragung schriftlich mitzuteilen, dass ein von der DTR nachgewiesener, vorgestellter oder vermittelter Kandidat als selbständiger Auftragnehmer/Interim Manager oder in sonstiger Weise beauftragt wurde, und der DTR umgehend über die jeweilige vom selbständigen Auftragnehmer/Interim Manager dem Auftraggeber in Rechnung gestellte Vergütung (einschließlich der Höhe der vom Auftraggeber zu zahlenden Vergütung nebst Nebenkosten wie Fahrtkosten und Vergütungsvereinbarungen etc.) mittels entsprechender Nachweise zu informieren.

Dieser Vergütungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Auftraggeber den nachgewiesenen, vorgestellten oder vermittelten Kandidaten kontaktiert oder ob sich der nachgewiesene oder vermittelte Kandidat selbst beim Auftraggeber oder einem verbundenen Konzernunternehmen bewirbt. Der Anspruch besteht auch unabhängig von der Position oder Tätigkeit, mit der der von der DTR nachgewiesene, vorgestellte oder vermittelte Kandidat beim Auftraggeber beauftragt wird (auch dann, wenn der Kandidat mit einer anderen Position oder Tätigkeit beauftragt wird als die, für die er ursprünglich vorgestellt wurde). Dies gilt ebenso, wenn der nachgewiesene, vorgestellte oder vermittelte Kandidat von verbundenen Unternehmen des Auftraggebers beauftragt wird.

Falls der Auftraggeber einen Kandidaten, der ihm ursprünglich durch die DTR nachgewiesen, vorgestellt oder vermittelt wurde, ohne vorherige schriftliche Einwilligung der DTR einstellt, oder in sonstiger Form unter Vertrag nimmt, ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 25.000 EUR verpflichtet, deren Höhe nach billigem Ermessen der DTR festzusetzen ist und im Streitfall gerichtlich überprüft werden kann. Zusätzlich ist der Auftraggeber in diesem Fall zur Zahlung des entsprechenden Honorars gemäß der oben genannten Regelung verpflichtet. Weitere Rechte der DTR, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadenersatz anzurechnen.

5. Rechnungsstellung, Zahlungsfristen und Zahlungsverzug

5.1 Die Rechnungsstellung für die erbrachten Leistungen erfolgt:

- bei der Festanstellung eines Kandidaten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten,
- bei einer Interview-Fee nach dem ersten Interview mit einem vorgestellten Kandidaten,
- bei der Platzierung von Stellenanzeigen vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung,

5.2 Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzüge fällig. Die ausgewiesenen Preise und Honorare sind zuzüglich der jeweils anwendbaren Mehrwertsteuer zu verstehen.

5.3 Der Auftraggeber gerät spätestens 7 Tage nach Erhalt der Rechnung in Zahlungsverzug. Die DTR behält sich das Recht vor, den Verzug auch durch eine separate Mahnung zu begründen. Im Verzugsfall ist die DTR berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3,62 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern. Der jeweilige Basiszinssatz kann bei der Deutschen Bundesbank eingesehen werden. Ein Anspruch auf Ersatz eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.

5.4 Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit Forderungen möglich, die von der DTR schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

6. Gewährleistungsansprüche und Leistungsstörungen

6.1 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers bei möglichen Mängeln der erbrachten Dienstleistungen orientieren sich grundsätzlich an den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Ansprüche aufgrund von Mängeln unmittelbar nach Entdeckung des Mangels schriftlich der DTR gegenüber geltend zu machen. Die Ansprüche aufgrund von Mängeln verjähren 12 Monate nach der Erbringung der betreffenden Dienstleistung.

6.2 Wenn die von der DTR erbrachte Leistung als Werkleistung gilt, was in jedem Fall in einer separaten Vereinbarung schriftlich festgehalten werden muss, steht dem Auftraggeber im Falle von Mängeln das Recht auf Nachbesserung zu. Sollte die Nachbesserung fehlschlagen, hat der Auftraggeber Anspruch auf die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Mängelansprüche müssen vom Auftraggeber unverzüglich nach dem Erkennen des Mangels schriftlich gegenüber der DTR erhoben werden. Die Ansprüche wegen Mängeln an der Werkleistung verjähren 12 Monate nach deren Erbringung. Sollte die DTR die übernommenen Leistungen aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht erbringen können, so steht der DTR das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall besteht jedoch keine Verpflichtung der DTR zum Schadenersatz.

7. Vertragsbeendigung

7.1 Jede Partei hat das Recht, einen individuellen Vertrag mit einer Frist von 14 Kalendertagen ordnungsgemäß zu kündigen. Für bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erbrachte Leistungen ist eine entsprechende Vergütung zu leisten.

7.2 Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht für beide Parteien, wenn die jeweils andere Partei erhebliche Vertragsverpflichtungen verletzt.

7.3 Die DTR ist ebenfalls zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, falls

- der Auftraggeber insolvent wird,
- für das Vermögen des Auftraggebers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird,
- der Auftraggeber sich im Zahlungsverzug befindet und die ausstehende Zahlung nach erfolgter Mahnung innerhalb von vier Werktagen nicht beglichen wird,
- der Auftraggeber seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder
- der Auftraggeber eine diskriminierende Anfrage stellt.

7.4 Im Falle einer Kündigung ist die DTR berechtigt, die Ausführung noch geschuldeter Dienstleistungen einzustellen. Weitere Rechte der DTR, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben davon unberührt.

8. Haftungsbeschränkung

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen in der nachfolgenden Nummer 8.3 wird die Haftung der DTR für Schadenersatzansprüche wie folgt eingeschränkt:

8.1 Die DTR haftet nur bis zur Höhe des Schadens, der bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbar war, für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Diese Haftung ist zudem auf maximal 1 Million Euro begrenzt.

8.2 Für die leicht fahrlässige Verletzung von unwesentlichen Vertragspflichten übernimmt die DTR keine Haftung.

8.3 Die oben genannte Beschränkung der Haftung gilt nicht in Fällen einer gesetzlich vorgeschriebenen unbeschränkten Haftung, bei der Übernahme einer Garantie oder für schuldhaft verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

8.4 Die DTR gibt keine Garantie für die Eignung der vorgestellten oder vermittelten Kandidaten für eine Festanstellung. Dies betrifft insbesondere die Überprüfung von Referenzen und Qualifikationen, die letztlich in der Verantwortung des Auftraggebers gemäß Punkt 3.3 liegt.

8.5 Es obliegt dem Auftraggeber, angemessene Vorkehrungen zur Schadensverhütung und -minderung zu treffen.

9. Vertraulichkeit und Datenschutz

9.1 Beide Parteien verpflichten sich, über alle im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehung erlangten Informationen Stillschweigen zu bewahren. Als vertraulich gelten alle Informationen, die aus Sicht eines vernünftigen Dritten schutzwürdig erscheinen oder explizit als vertraulich deklariert sind. Zusätzlich verpflichten sich die Parteien, insbesondere aber nicht ausschließlich, die Geheimhaltungsvorschriften gemäß § 203 StGB und dem GeschGehG, das Telekommunikationsgeheimnis, das Bundesdatenschutzgesetz sowie die DSGVO einzuhalten.

9.2 Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits öffentlich bekannt sind oder im Falle gesetzlicher Offenlegungspflichten, gegenüber verbundenen Unternehmen und Personen, die berufsbedingt zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Sofern nicht anders vereinbart, endet diese Verpflichtung fünf Jahre nach dem Bekanntwerden der jeweiligen Information.

9.3 Die Parteien werden sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer und andere Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranziehen, entsprechend zur Vertraulichkeit angehalten werden und nur die zur Leistungserfüllung notwendigen Informationen erhalten.

9.4 Der Auftraggeber erkennt an, dass beide Parteien als eigenständige Verantwortliche im Sinne der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten. Um klarzustellen, beabsichtigen die Vertragsparteien nicht, eine gemeinsame Verantwortlichkeit hinsichtlich der erbrachten Dienstleistungen zu begründen. Jede Partei verpflichtet sich zur Einhaltung aller relevanten Datenschutzgesetze, einschließlich der DSGVO und aller Gesetze, die diese Vorschriften umsetzen, ergänzen oder ersetzen. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für Die Tech Recruiter Plattform und für die Datenbank, in der die Daten der potentiellen Kandidatinnen und Kandidaten abgelegt sind, liegt in der alleinigen Verantwortlichkeit der DTR. Es gelten diesbezüglich die Datenschutzinformationen unter <https://diotechrecruiter.de/datenschutz>.

10. Weitergabe von Kandidateninformationen / Anstellung durch Dritte

10.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der DTR darf der Auftraggeber keine Kenntnisse, Unterlagen oder sonstigen Informationen über die von der DTR vorgestellten Kandidaten an Dritte weitergeben oder diese Kandidaten zum Zweck der Anstellung Dritten präsentieren. Als „Dritter“ im Kontext dieses Absatzes 10.1 wird jede andere natürliche oder juristische Person oder Personengruppe außer dem Auftraggeber definiert, mit Ausnahme der nach § 15 AktG mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen sowie externe

Mitarbeiter oder Dienstleister, die im Rahmen des Rekrutierungsprozesses tätig sind, sofern diese in den Rekrutierungsprozess eingebunden sind, die gleichen Vertraulichkeitsverpflichtungen wie der Auftraggeber einhalten und diese Informationen ausschließlich im Rahmen ihrer Tätigkeit im Rekrutierungsprozess nutzen. Sollte eine dieser verbundenen Gesellschaften einen von der DTR vorgestellten Kandidaten einstellen, ist der Auftraggeber verpflichtet, das vereinbarte Honorar an die DTR zu zahlen.

10.2 Sollte der Auftraggeber einen von der DTR ursprünglich vorgestellten oder vermittelten Kandidaten einem Dritten ohne die erforderliche schriftliche Zustimmung der DTR zum Zwecke der Anstellung präsentieren oder bekannt machen, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe von bis zu 25.000 Euro verpflichtet. Die Festlegung der Höhe der Vertragsstrafe obliegt dem billigen Ermessen der DTR und kann im Streitfall gerichtlich überprüft werden. Für den Fall einer solchen Weitergabe ist der Auftraggeber zudem zur Zahlung des vereinbarten Honorars verpflichtet, falls der Dritte den Kandidaten tatsächlich anstellt oder in sonstiger Weise vertraglich bindet. Dies berührt nicht weitere Rechte der DTR, insbesondere Schadenersatzansprüche. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadenersatzforderungen angerechnet.

11. Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung

11.1 Die DTR sowie deren Mitarbeiter und Bevollmächtigte sind verpflichtet, ethische Grundsätze, die die Unternehmenswerte im täglichen Geschäft reflektieren, einzuhalten. Es wird erwartet, dass sich alle Beteiligten respektvoll und würdevoll behandeln, sowohl untereinander als auch gegenüber Kandidaten und Kunden, um ein positives Arbeitsumfeld zu fördern. Aktiv wird ein vielfältiger Arbeitsplatz angestrebt, an dem Chancengleichheit und gerechte Behandlung für alle gelten. Diskriminierung, Einschüchterung oder Belästigung aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, Geschlecht, nationaler Herkunft, Religion, Alter, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Behinderung oder jeglichem anderen gesetzlich geschützten Merkmal werden strikt abgelehnt. Diese Erwartung gilt auch für die Zusammenarbeit mit Kunden und Kandidaten.

11.2 Ein Verstoß gegen diese Grundsätze berechtigt zur fristlosen Vertragskündigung gemäß Abschnitt 7.

12. Anti-Korruptionsvereinbarung

12.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle relevanten Anti-Bestechungs- und Anti-Korruptionsgesetze einzuhalten. Dies umfasst das Verbot, jegliche Art von Bestechungsgeldern anzubieten, zu versprechen, zu gewähren oder zu akzeptieren. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Mitarbeiter, leitende Angestellte und Dritte.

12.2 Jede Partei meldet der anderen unverzüglich jegliche Versuche der Bestechung, die im Rahmen der Vertragsdurchführung auftreten.

12.3 Beide Parteien unterstützen einander bei der Einhaltung dieser Regelungen durch Bereitstellung notwendiger Informationen und Erklärungen.

12.4 Als „Dritte“ gelten Dienstleister, Subunternehmer und Vertreter, die im Namen der Parteien tätig werden.

13. Beachtung internationaler Sanktionen

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung internationaler Sanktionen und Embargos, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten und anderen relevanten Rechtsinstanzen auferlegt werden. Beide Parteien bestätigen, dass sie keine Transaktionen durchführen oder Beziehungen zu Personen oder Organisationen unterhalten werden, die den vorgenannten Sanktionen und Embargos unterliegen.

14. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen, suspendieren temporär die vertraglichen Verpflichtungen. Bei anhaltenden Störungen, die länger als zwei Monate andauern, ist jede Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass Schadenersatzansprüche entstehen.

15. Abschließende Regelungen

15.1 Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen erfordern die Schriftform. Das gleiche gilt für zusätzliche Vereinbarungen; diese sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Auch die Aufhebung dieser Schriftformklausel bedarf der Schriftform.

15.2 Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig werden oder ihre Gültigkeit verlieren sollten, beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit des gesamten Dokuments oder der verbleibenden Bestimmungen. Anstelle der ungültigen Regelung tritt eine rechtlich zulässige, angemessene Regelung, die dem wirtschaftlichen Ziel der ursprünglichen Vereinbarung am nächsten kommt, sofern die Parteien die Ungültigkeit berücksichtigt hätten. Dies gilt ebenso für das Schließen von Regelungslücken.

15.3 Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten wird, sofern gesetzlich erlaubt, Hamburg bestimmt. Die DTR behält sich vor, im Bedarfsfall auch einen anderen gesetzlichen Gerichtsstand in Deutschland zu wählen.

15.4 Für dieses Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.